



14/SN-199/ME von 5

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Zl. 260/92

PT-66/1 P2 A. Bauer

Datum: 28. SEP. 1992

Von: 28.9.92 A. Bauer

DVR: 0487864

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung (EWR-Rechtsanwaltsrechts-Anpassungsgesetz 1992 - EWR-RAnpG 1992)

GZ. 16.040/16-I 6/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich, zu dem mit Note vom 24. Juli 1992 übersandten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen:

I. Der Entwurf, der in enger Zusammenarbeit mit Vertretern des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages erarbeitet wurde und zu den Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammern für Salzburg und Kärnten eingelangt sind, findet die Billigung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und stellt nach dessen Ansicht eine angemessene Übernahme des gemeinsamen Rechtsbesitzstandes des Europäischen Wirtschaftsraumes betreffend die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte in die österreichische Rechtsordnung dar. Das im Vorblatt zu den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf formulierte Ziel der Umsetzung der für die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte maßgeblichen Richtlinien erscheint nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages durch den vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht.

- 2 -

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich des-
sen ungeachtet, einige ergänzende Bemerkungen zu dem Geset-
zesentwurf zu unterbreiten.

II. Zu Artikel I, 1. Abschnitt

a) Angesichts der Tatsache der Aufhebung gesetzlicher Bestimmun-
gen in EG-Mitgliedsländern, die im Rahmen der Umsetzung der
Dienstleistungsrichtlinie den Umfang der Tätigkeiten des Ein-
vernehmensanwaltes weiter gefaßt hatten als im vorliegenden
Gesetzesentwurf, erschien eine teleologische Reduktion der
Rechte und Pflichten des Einvernehmensanwaltes im Sinne der
Bestimmung des § 4 Abs.1 2.Satz unter Berücksichtigung des
Zieles der Dienstleistungsrichtlinie, die tatsächliche Aus-
übung der Rechtsanaltätigkeit im freien Dienstleistungs-
verkehr zu erleichtern (2.Absatz der Erwägungen der Richtli-
nie), angemessen und angebracht.

Im Lichte dieser Überlegungen, die im übrigen auch den deut-
schen Gesetzgeber im Rahmen seines Umsetzungsgesetzes zur
Dienstleistungsrichtlinie geleitet haben, erscheint es auch
nur konsequent und dient der Klarstellung, festzuhalten, daß
zwischen dem inländischen Rechtsanwalt und der Partei ein
Vertragsverhältnis nicht zustandekommt.

b) Die im § 1 des Gesetzesentwurfes enthaltene Beschränkung auf
vorübergehende rechtsanwaltliche Tätigkeiten ergibt sich aus
Artikel 37 des EWR-Vertrages (wie in den erläuternden Bemer-
kungen festgehalten), aber auch aus dem grundsätzlichen Span-
nungsverhältnis zwischen der Dienstleistungsrichtlinie und
der Diplomanerkennungsrichtlinie. Während letztere über den

- 3 -

Transformierungsmechanismus der Eignungsprüfung die Gleichstellung des ausländischen Rechtsanwaltes mit dem inländischen Rechtsanwalt vornimmt und hiedurch notwendigerweise dem ausländischen Rechtsanwalt das Recht der Niederlassung in Österreich einräumt, wird derartiges durch die Dienstleistungsrichtlinie, die die Erleichterung der Ausübung der Rechtsanwaltstätigkeiten im freien Dienstleistungsverkehr zum Ziele hat, nicht ermöglicht. Hieraus ergibt sich notwendigerweise die Beschränkung der Rechtsanwaltstätigkeiten des ausländischen Rechtsanwaltes auf ein vorübergehendes Maß und läge ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes durch einen ausländischen Rechtsanwalt vor, der ohne Erfüllung der Voraussetzungen im Sinne der Diplomanerkennungsrichtlinie (Ablegung der Eignungsprüfung) im Inland derart intensiv tätig wird, daß von einer vorübergehenden Tätigkeit nicht mehr gesprochen werden kann. Dies hätte Sanktionsmöglichkeiten durch die Disziplinarbehörden des Herkunftsstaates, aber auch des Aufnahmestaates (also Österreich) zur Konsequenz.

Eine Definition des Begriffes "vorübergehend" erschien im Hinblick auf die Erfahrungen anderer Mitgliedsländer der EG ebenso wie zugunsten der Möglichkeit der flexiblen Beurteilung des Einzelfalles nicht sinnvoll.

- c) Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltkammertages ist durch die Formulierung von § 4 Abs.2 des Gesetzesentwurfes, der auf Artikel 5, 2.Alternative der Richtlinie fußt, klargestellt, daß der Nachweis des Einvernehmens sich auf das jeweilige Verfahren, selbstverständlich aber nicht auf andere bzw. zukünftige Verfahren beziehen kann.

d) Die Bestimmung des § 3 Abs.2 des Gesetzesentwurfes, wonach der ausländische Rechtsanwalt dem im Herkunftsstaat gelgenden Standesrecht unterstellt bleibt, entspricht der Bestimmung des Artikel 4 Abs.4 1.Halbsatz der Dienstleistungsrichtlinie und können sich nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hieraus Probleme in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht ergeben, da das in diesem Falle anzuwendende Recht ausreichend umschrieben ist und keine Bedenken dagegen bestehen können, daß das Standesrecht des Herkunftsstaates im Rahmen einer Disziplinarbehandlung im Inland (gemäß § 6 Abs.1 des Entwurfes) angewendet wird; daß die Anwendung ausländischen Rechts in jedem Falle und daher auch in diesem der Einschränkung der Vereinbarkeit mit dem österreichischen Ordre public unterliegt, erscheint klar, doch dürften Bedenken in dieser Richtung in Kenntnis des Standesrechts der künftigen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes unbegründet sein.

III. Zu Artikel I, 2.Abschnitt

- a) Die nach der Diplomanerkennungsrichtlinie als eine von zwei Alternativen gegebene Eignungsprüfung kann sich im Sinne von Artikel 1 lit. g 3.Absatz der Richtlinie nur auf eine Auswahl aus Sachgebieten erstrecken, welchem Erfordernis durch §§ 15,16 des Entwurfes Rechnung getragen wird.
- b) Eine genauere Umschreibung der Art von Prüfungszeugnissen, aufgrund derer dem ausländischen Antragsteller Prüfungsfächer erlassen werden können, erscheint nicht zielführend, da im Lichte der Vlassopoulou-Entscheidung des EuGH (C-340/89 vom 7.5.1991) von einem inhaltlichen Vergleich der vorhandenen mit den erforderlichen Kenntnissen ausgegangen werden

- 5 -

muß. Eine Einschränkung auf gewisse Prüfungszeugnisse erscheint daher nach der Ratio dieser Entscheidung vielleicht nicht ausreichend, wobei auf Grund der Darlegungen des EuGH in dieser Entscheidung überlegt werden sollte, etwa auch andere Urkunden als lediglich Prüfungszeugnisse für einen Antrag auf Dispens von einzelnen Prüfungsfächern zuzulassen und § 13 des Entwurfes in diesem Punkte zu ändern.

Wien, am 21. September 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär